



Verordnung über das Diakonatskapitel der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn

vom 6. März 2002 (Stand am 1. Juni 2004)

Der Synodalrat,

gestützt auf Art. 139 Abs. 5 und Art. 176 Abs. 2 der Kirchenordnung des Evangelisch-reformierten Synodalverbandes Bern-Jura vom 11. September 1990¹,

beschliesst:

Art. 1 Grundsatz

¹ In den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn besteht ein Diakonatskapitel.

² Dieses ist Mitglied des Dachverbandes SDM.

Art. 2 Zusammensetzung

¹ Dem Diakonatskapitel gehören alle Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sinn der Verordnung vom 6. Februar 2002 über die sozial-diakonische Arbeit im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn² an, die sich in einem Anstellungsverhältnis zu einer Kirchgemeinde, einer Gemeindeverbindung oder einem kirchlichen Bezirk im deutschsprachigen Gebiet der Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn befinden.

² Die zuständige Stelle des Bereichs Sozial-Diakonie führt ein Verzeichnis dieser Personen.

Art. 3 Zweck und Aufgaben

¹ Das Diakonatskapitel ist ein Ort des Gesprächs und der Auseinander-

¹ KES 11.020.

² KES 43.010.

setzung über die sozial-diakonische Arbeit in der Kirche und ein wichtiger Gesprächspartner des Synodalrates.

² Das Diakonatskapitel

- a) vertritt den sozial-diakonischen Dienst gegenüber dem Synodalrat,
- b) dient der Förderung und der Koordination der sozial-diakonischen Arbeit in der Kirche,
- c) beobachtet die soziale Entwicklung in Kirche und Gesellschaft,
- d) behandelt Fragen der kirchlichen Sozial-Diakonie und kann dazu Stellung nehmen,
- e) kann dem Synodalrat in sozial-diakonischen Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten und Anträge stellen,
- f) kann sich gegenüber dem Synodalrat zu Vorlagen an die Synode vernehmen lassen, die sozial-diakonische Anliegen betreffen,
- g) behandelt Geschäfte, die ihm der Synodalrat oder die zuständige Stelle des Bereichs Sozial-Diakonie zur Begutachtung überweist,
- h) regelt in einem Geschäftsreglement die Einzelheiten seiner Organisation und des Verfahrens im Rahmen dieser Verordnung.

³ Das Diakonatskapitel hat keine gewerkschaftliche Funktion.

Art. 4 Versammlungen

¹ Das Diakonatskapitel trifft sich zu mindestens einer Versammlung pro Jahr. Weitere Versammlungen finden statt, so oft es die Geschäfte erfordern.

² Der Vorstand beruft das Diakonatskapitel ein. Ein Fünftel der ihm angehörenden Personen kann die Einberufung innerhalb von zwei Monaten verlangen.

³ Das zuständige Synodalratsmitglied und die Leiterin oder der Leiter des Bereichs Sozial-Diakonie sind eingeladen.

⁴ Der Vorstand kann Personen zur Teilnahme an den Versammlungen mit beratender Stimme und Antragsrecht einladen.

Art. 5 Einberufung durch den Synodalrat

¹ Der Synodalrat kann an Stelle des Vorstands eine Versammlung einberufen.

² Er kann zu dieser Versammlung eine oder mehrere Personen mit beratender Stimme und Antragsrecht entsenden.

³ Die zuständige Stelle des Bereichs Sozial-Diakonie übernimmt in diesem Fall die administrativen Arbeiten und das Protokoll.

Art. 6 Verfahren

¹ Das Diakonatskapitel beschliesst mit der Mehrheit der Stimmenden. Im Fall der Stimmengleichheit gilt eine Vorlage als abgelehnt.

² Bei Wahlen entscheidet

- a) im ersten Wahlgang das absolute Mehr,
- b) im zweiten Wahlgang das relative Mehr und im Fall der Stimmengleichheit das Los.

Art. 7 Vorstand und Präsidium

¹ Das Diakonatskapitel wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren

- a) einen Vorstand mit mindestens fünf Mitgliedern,
- b) aus den Mitgliedern des Vorstands ein Präsidium bzw. Co-Präsidium.

² Der Vorstand

- a) konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums/Co-Präsidiums selbst,
- b) besorgt unter Vorbehalt von Art. 5 Abs. 3 die administrativen Belange des Diakonatskapitels,
- c) bereitet die Versammlungen des Diakonatskapitels vor und führt dessen Beschlüsse aus,
- d) nimmt an Stelle des Diakonatskapitels die Aufgaben nach Art. 3 wahr, wenn diese keinen Aufschub erdulden,
- e) informiert das Diakonatskapitel bei nächster Gelegenheit über Vorkehren im Sinn von Bst. d,
- f) bestimmt seine Delegation in den Dachverband SDM.

³ Das Präsidium leitet die Versammlungen des Diakonatskapitels und vertritt dieses nach aussen.

Art. 8 Information und Protokoll

¹ Der Synodalrat und die zuständige Stelle des Bereichs Sozial-Diakonie informieren das Diakonatskapitel bzw. dessen Vorstand über wichtige Vorhaben, die sozial-diakonische Anliegen der Kirche betreffen.

² Über die Versammlungen des Diakonatskapitels und die Sitzungen des Vorstands wird ein Protokoll geführt.

³ Das Diakonatskapitel stellt dem Synodalrat die Protokolle seiner Versammlungen zur Kenntnisnahme zu.

Art. 9 Teilnahme an Versammlungen und Sitzungen

¹ Die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind verpflichtet, an einer Versammlung pro Jahr und an Sitzungen des Vorstands

oder von Gremien, in welche sie sich durch das Diakonatskapitel oder durch den Vorstand haben wählen lassen, teilzunehmen, wenn sie nicht aus wichtigen Gründen verhindert sind.

² An den übrigen Versammlungen des Diakonatskapitels ist die Teilnahme erwartet.

³ Die Kirchgemeinden, Gemeindeverbindungen und kirchlichen Bezirke stellen die Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Teilnahme an Versammlungen des Diakonatskapitels und für die Arbeit im Vorstand oder in andern Gremien des Diakonatskapitels frei.

Art. 10 Finanzen

¹ Der Synodalverband trägt die Kosten für das Diakonatskapitel sowie den Mitgliederbeitrag für den Dachverband SDM.

² Der Bereich Sozial-Diakonie sieht auf Antrag des Vorstands in seinem Budget einen entsprechenden Betrag vor.

Art. 11 Schlussbestimmungen

¹ Diese Verordnung tritt auf den 1. April 2003 in Kraft.

² Die Verordnung vom 8. Juni 1999 über das Diakonatskapitel ist aufgehoben.

Bern, 6. März 2002

NAMENS DES SYNODALRATES

Der Präsident: *Samuel Lutz*

Der Kirchenschreiber: *Bernhard Linder*

Änderungen

- Am 5. Mai 2004 (Beschluss des Synodalrates):
geändert in Art. 1 Abs. 2; Art. 7 Abs. 2 Bst. f und Art. 10 Abs. 1.
Inkrafttreten: 1. Juni 2004.